

Straßenkostenbeitragssatzung Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht eine Erschließungsbeitragspflicht nach Maßgabe des Baugesetzbuches besteht.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung und Verbesserung der Fahrbahnen oder sonstiger Verkehrsflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen.
 - h) unselbständige Grünanlage

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen, mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre; gemeindeeigene Grünanlagen und Kinderspielplätze bleiben unberücksichtigt, soweit sie innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind. Der übrige Teil des Aufwandes ist von dem Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenkostenbeitragssatzung

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. HAUPTerschließungs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.

Straßenkostenbeitragssatzung

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflich- tigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	-	-	10 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäft- straßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
5. Fußgängergeschäfts- straßen einschl. Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung			
	12,00 m	12,00 m	40 v.H. bis 60 v.H.
6. Selbständige Geh- wege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung			
	3,00 m	3,00 m	60 v.H.

Straßenkostenbeitragssatzung

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflich- tigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Park- flächen, Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	12,00 m	12,00 m	40 v.H. bis 60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen. Sofern der tatsächliche Fahrbahnausbau bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen schmaler als die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten durchgeführt wurde, ist nur die tatsächliche Fahrbahnbreite mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

- (8) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes. Außerdem bestimmt er im Einzelfall den Anteil der Beitragspflichtigen in Fußgängergeschäftsstraßen und in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (§ 6) und Art (§ 7) berücksichtigt.

§ 5 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- c) Bei Grundstücken an mehreren Anlagen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.

§ 6 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

Straßenkostenbeitragssatzung

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit
oder gewerblich nutzbaren Grund-
stücken, auf denen keine Bebauung
zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei vier- u. fünfgeschossiger
Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| 5. bei sechs- u. siebengeschossiger
Bebaubarkeit | 200 v. H. |
| 6. für jedes weitere Geschoß
zusätzliche | 5 v. H. |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- (5) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse gem. Abs. 2 Satz 3.

Straßenkostenbeitragssatzung

- c) Bei Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7

Art der baulichen Nutzung

Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z. B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke des Abrechnungsgebietes überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.

§ 8

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Wird ein Grundstück von mehreren Anlagen erschlossen und erlangt eine davon eine Ausstattung, die eine andere dieser Anlagen bereits besitzt, so wird bei der Abrechnung dieser Ausstattung die nach §§ 5 bis 7 ermittelte Grundstücksfläche nur zu zwei Dritteln angesetzt.
- (2) Dies gilt nicht
- a) wenn für die vorhandene Ausstattung der anderen Anlage eine Beitragspflicht weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften entstanden ist,
 - b) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in allen sonstigen Gebieten.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist.

Straßenkostenbeitragssatzung

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9 a

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 6
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 10
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungseinrichtungen
9. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 11

Vorausleistungen

Straßenkostenbeitragssatzung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugang des Beitragsbescheides fällig .

§ 13 Besondere Vorschriften für land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden für land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege entsprechende Anwendung.
- (2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 werden die anrechenbare Breite auf 3,50 m, der Anteil der Beitragspflichtigen auf 50 v. H. festgesetzt.
- (3) Der nach den §§ 2, 3 und 13 Abs. 2 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. den Regelungen in §§ 4 bis 7 auf alle über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 4) erreichbaren land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe verteilt, daß als Grundstücksflächen die gesamten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gelten.
- (4) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 1 ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist, die über den Wirtschaftsweg erreicht werden können.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letzte berücksichtigte Änderung:
5. Änderungssatzung vom 18.04.2011